

Die Weiserich-Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 80 Pf., zweimonatlich 1 M. 20 Pf., einmonatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Zusatzernehmer Bestellungen an.

# Weiserich-Zeitung

Lagezeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweispaltige Zeile 40 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, in reaktionellen Zeilen, die Spaltenzeile 60 Pf.

**Amtsblatt** für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 65

Dienstag den 20. März 1917 abends

82. Jahrgang

## Verbot der Verfaßes und Abfages von Gemüselonserven und Fajbhoenen.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 17. März 1917. **Ministerium des Innern.**

### Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Verkauf von Gemüselonserven und Fajbhoenen von Sonnabend, den 4. März 1917, an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall abzugebenden Stellen gestattet. Der Verkauf von Gemüselonserven ist nach wie vor verboten.

Braunschweig, den 14. März 1917.

Gemüselonserven-Verkaufsgesellschaft  
mit beschränkter Haftung.  
Dr. Ranter.

## Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs über die Wiederverleihung der Seeresfähigkeit

vom 14. März 1917.

Personen, die wegen Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Heere nach den §§ 31, 34 Ziffer 2 RStGBs oder §§ 31, 32, § 42 Abs. 1 RStGBs die Fähigkeit zum Dienste im deutschen Heere dauernd oder vorübergehend nicht besitzen, kann durch Erwirkung von Gnadenbewilligungen die Möglichkeit geboten werden, in das Heer einzutreten. Hierfür gerichteten Begnadigungsgesuchen ist seit Beginn des Krieges in zahlreichen Fällen entsprochen worden. Indessen ist anzunehmen, daß vielfach Personen, die einer solchen Vergünstigung würdig und auch bereit wären, um Zulassung zum Seeresdienst zu bitten, dies bisher aus Unkenntnis oder sonst einem Grunde unterlassen haben.

Es soll daher umfassend geprüft werden, welchen Personen durch eine Gnadenbewilligung der Eintritt in das Heer ermöglicht werden kann, und zwar insbesondere auch in Ansehung solcher, die sich nicht mehr in Strafhaft befinden. Für diese wird verordnet:

1. Berücksichtigt werden sollen nur kriegsverwendungsfähige Personen im wehrpflichtigen Alter, die abgesehen von der den Mangel der Seeresfähigkeit begründenden Verurteilung keine oder nur verhältnismäßig geringe Strafen erlitten und in ihrem Verhalten nach der Bestrafung das ernste Bestreben gezeigt haben, ihre Schuld durch gute Führung und ehrenhaften Lebenswandel zu löshen. Personen, die zu einer zweiten oder ferneren Zuchthaus- oder Ehrenstrafe verurteilt worden sind, oder die nach der Art oder den Umständen der Straftat als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Übeltäter erscheinen, sollen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

Zur Berücksichtigung sind vorzugsweise geeignet Verurteilungen wegen Straftaten, die sich als eine Aufwallung der Leidenschaft oder als eine durch sonstige Umstände verursachte einmalige Verirrung kennzeichnen. Dies wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn auf eine im Verhältnisse zum geschlichen Strafrahmen niedrige Strafe erkannt worden ist, bei Zuchthausstrafen aber ohne Rücksicht auf ihre Höhe besonders dann, wenn daneben die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt worden sind.

II.

Die für die Gnadenentscheidung erforderlichen Vorbereitungen sind durch die Amtshauptmannschaften, in Städten mit Rev. Städteordnung durch den Stadtrat, in Dresden durch die Polizeidirektion so schnell als möglich zu treffen.

Für das Verfahren gilt folgendes:

1. Die bezeichneten Behörden ermitteln die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Personen wehrpflichtigen Alters, welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Seeresfähigkeit nicht besitzen, auf Grund der bei ihnen oder bei nachgeordneten Behörden vorliegenden Strafenachrichtigungen oder sonstigen Unterlagen. Erforderlichenfalls ist eine Auskunft der militärischen Kontrollbehörden herbeizuziehen.

2. Dann ist die Würdigkeit zu prüfen. Personen, die nach den Grundsätzen unter I ungewisselhaft nicht berücksichtigt werden können, sollen nicht vorgeschlagen werden. Im übrigen ist es zwar ernste vaterländische Pflicht, nur solchen den Eintritt in den Seeresdienst zu ermöglichen, denen vertraut werden darf, daß sie sich dieser Ehre würdig erweisen. Immerhin soll auch nicht infolge zu enger Anwendung der unter Ziffer I aufgestellten Grundsätze aufrichtigen Wünschen, an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen zu dürfen, die Erfüllung verlagst bleiben. Es ist gebührend in Rücksicht zu ziehen, daß solch ernst gemeinter Wunsch eine anerkennenswerte Gesinnung verrät.

3. Die Vorzuschlagenden sind, soweit noch kein Wunsch von ihnen geäußert worden ist, zu befragen, ob sie darum bitten, daß ihnen durch einen Allerhöchsten Gnadenbewilligung die Einstellung in das Heer ermöglicht wird. Da aber nur solche vorgeschlagen sind, die sich freiwillig um die Zulassung zum Seeresdienst bewerben, ist jede Beeinflussung zu unterlassen. Es ist vielmehr nur Gelegenheit zu geben, den etwaigen Wunsch vorzubringen.

4. Die Behörden veranlassen durch Ersuchen des zuständigen Bezirkskommandos, daß die hiernach für einen Vorschlag in Frage kommenden Personen alsbald ärztlich darauf untersucht werden, ob sie kriegsverwendungsfähig sind. Die Untersuchung auf die Kriegsverwendbarkeit ist besonders sorgfältig vorzunehmen.

5. Die ungewisselhaft kriegsverwendungsfähigen Personen werden in Verzeichnisse aufgenommen mit folgenden Spalten:

- laufende Nummer,
- Vor- und Zuname, Geburtsort und Geburtstag, Beruf und letzter Wohnort des Verurteilten,

- Militärverhältnisse vor Verlust der Seeresfähigkeit,
- Gericht, durch dessen Urteil die Seeresfähigkeit verloren gegangen ist, Tag der Verurteilung, strafbare Handlung, Strafe (Haupt und Nebenstrafe),
- Äußerung über die Führung,
- eine freizulassende Spalte.

Je nachdem es sich um Urteile von Zivil- oder Militärgerichten handelt, sind besondere Verzeichnisse aufzustellen.

6. Das die Urteile von Zivilgerichten enthaltende Verzeichnis ist an das Justizministerium, das andere an das Kriegsministerium unmittelbar einzureichen.

Beizufügen sind vollständige Auszüge aus dem Strafregister der in das Verzeichnis aufgenommenen Personen. Für die Verurteilten etwa vorhandene polizeiliche Akten sind nur mitzuführen, wenn dies durch die Lage des einzelnen Falles besonders geboten erscheint.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und des Krieges.

Graf Bismarck v. O. v. Edstädt. Dr. Ragel.  
v. Wilsdorf.

Aus der vom unterzeichneten Ministerium verwalteten Stiftung des verstorbenen Rittergutsbesizers Delonomierats Wilhelm Eduard Otto auf Raundorf ist vom 1. April dieses Jahres ab ein Stipendium von 300 M. jährlich zu verleihen.

Die Stipendien dieser Stiftung sind bestimmt zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Personen, die zur Ausbildung als Lehrer ein Seminar besuchen, dem Studium auf einer deutschen Universität obliegen oder eine höhere staatliche Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft und Bergbau oder für technische Wissenschaften besuchen.

Die Stipendienempfänger sind

- aus Angehörigen der Orte Raundorf bei Schmiedeberg, Sadisdorf, Johnsbach, Schmiedeberg, Niederpöbel, Obercarsdorf und Ripdorf, und,
- dafern solche nicht oder in nicht ausreichender Anzahl vorhanden, aus Angehörigen der Städte Altenberg und Dippoldiswalde zu wählen. Auch können

c) Nachkommen von Louis Eduard Hugo Helbig in Leipzig und von Robert Hermann Hugo Helbig in Chemnitz Berücksichtigung finden.

Gesuche um Verleihung dieser Stipendien sind bei dem Rollator Rittergutsbesizer Oskar Bierling auf Raundorf, Post Schmiedeberg, bis zum 15. Mai 1917

einzureichen.

Dabei ist die Erfüllung der genannten Stiftungsbestimmungen in gehöriger Form unter Beifügung eines Sitten- und Vermögenszeugnisses nachzuweisen.

Im übrigen wird auf die in dieser Zeitung unterm 19. Januar 1898 erlassene Bekanntmachung verwiesen.

Dresden, den 19. März 1917.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

## Frauen und Mädchen!

Die Landwirtschaft und Gärtnerei bedarf dringend Eurer Hilfe!

Es ergeht wiederholt an alle Frauen und Mädchen, die mit der Landwirtschaft vertraut sind, die Aufforderung, sich zur Hilfe in Landwirtschaft und Gärtnerei zu melden. Wer bis zum 14. Lebensjahre auf dem Lande gelebt hat, kann als vorgebildet gelten. Scheinbar niedrige Löhne werden durch Gewährung von Lebensmitteln ausgeglichen. Wer in der Kriegswirtschaft beschäftigt ist, kommt nicht in Frage.

Meldungen sind zu richten an alle bekannten Arbeitsvermittlungstellen, z. B. dem Arbeits- und Stellennachweis des Landeskulturates für das Königreich Sachsen in Dresden, Sidonienstraße 14.

Seine Nebenstellen in:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| Ramenz, Königsbrüder Straße 15,                                     | Löbau, Dammstraße 14,        |
| Meißen, Fährmannstraße 1,   | Pirna, Dohnaische Straße 4,  |
| sowie die Hauptmeldestelle für Hilfsdienstpflichtige in Dresden-N., |                              |
| alles Rathaus, Eingang Scheffelstraße                               |                              |
| und die Hilfsdienstmeldestellen in:                                 |                              |
| Bautzen, Amtshauptmannschaft,                                       | Dippoldiswalde, Amtsgericht, |
| Freiberg, "   | Freiberg, Gewerbeinspektion, |
| Großenhain, "   | Ramenz, Amtshauptmannschaft, |
| Löbau, Amtsgericht,   | Rauenberg, "                 |
| Meißen, Rathaus,  | Pirna, "                     |
| Zittau, Städt. Kriegsamt I.   |                              |

Kriegsamtstelle Dresden.

## Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen.

§ 1.

Alle im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde wohnhaften, in der Zeit vom 1. Juli 1857 bis 31. Dezember 1869 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen, mit Ausnahme der in § 2 dieser Bekanntmachung genannten, sind verpflichtet, sich persönlich (§ 3) oder schriftlich (§ 4) bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes zu melden. Für selbständige Gutsbezirke ist die Gemeindebehörde mit zuständig.